

## **Anlage 1e: Aussagen zum Ausgangszustandsbericht [AZB]**

### **➤ Keine Erfordernis für einen AZB**

Die Anlage der Firma AMS GmbH, für welche die vorliegende wesentliche Änderung nach §16 Abs. 1 BImSchG beantragt wird, gilt als „IED“-Anlage nach den Vorgaben des BImSchG und dessen Rechtsverordnungen („G“+ „E“-Anlage nach dem aktuellen Anhang 1 der 4. BImSchV).

Für Genehmigungen und wesentliche Änderungen bei IED-Anlagen sagt der §10 Abs. 1a des BImSchG folgendes aus:

„Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der **relevante gefährliche Stoffe** verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.“

In der vorhandenen Anlage werden gefährliche Stoffe nach der Definition nach §3 Abs. 9 BImSchG u.E. nach weder verwendet, noch erzeugt, noch freigesetzt. Es ist daher fraglich, ob die in der Anlage verwendeten (behandelten) nach den Vorgaben der AVV als „gefährlich“ einzustufenden Abfälle, als „relevante gefährliche Stoffe“ nach §3 Abs. 10 BImSchG zu betrachten sind. Weiterhin ist fraglich, ob die gefährlichen Abfälle, welche in der Anlage nur zeitweilig gelagert werden, hierbei zu betrachten sind.

Entsprechend den Ausführungen des Ad-hoc-Arbeitskreises zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie vom 07.10.2013 **werden Abfälle nicht als gefährliche Stoffe angesehen**. Der Ad-hoc-Arbeitskreis gibt hierzu in seiner „Arbeitshilfe für den Vollzug der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Industrie-Emissions-Richtlinie“ folgende Rechtsbegründung:

### **3.1.4 Gefährliche Stoffe**

Soweit §3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung.

**Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus.**



Antrag nach §16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung im Betrieb der Anlage zur Behandlung von Eisen- und Nichteisenmetallen, sowie zur zeitweiligen Lagerung und zur mechanischen Behandlung von Abfällen auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1760/5 der Gemarkung Denklingen, eingestuft in die Nummern 8.11.2.1 [G+E], 8.11.2.4 [V], 8.12.1.1 [G+E], 8.12.2 [V] und 8.12.3.1 [G] im Anhang 1 der 4. BImSchV

---

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass für den vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage der Firma AMS GmbH auf Basis des §16 Abs. 1 BImSchG allein aufgrund der Definition für „gefährliche Stoffe“ im BImSchG als Rechtsgrundverweis auf die europäische CLP-Verordnung **kein Ausgangszustandsbericht [AZB] zu fordern ist.**

Unabhängig davon ist ein Ausgangszustandsbericht mit den Antragsunterlagen für eine Genehmigung auch nur dann vorzulegen, „wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist“.

In der vorhandenen Anlage erfolgt die zeitweilige Lagerung und sonstige Behandlung der gefährlichen Abfälle sowie sämtlicher nicht gefährlicher Abfälle, die auf Grundlage des aktuellen Wasserrechts, i.W. der AwSV, als wassergefährdend einzustufen sind, sämtlich unter Dach und aufgeteilt in verschiedenen Lagerungs- und Behandlungsbereichen. Sowohl die Lagerbereiche als auch die Flächen für die Behandlung der Abfälle sind entsprechend den rechtlichen Vorgaben [insbesondere auf Grundlage der TRwS 779] befestigt und abgedichtet.

Auf Basis der genannten und in der Anlage vorhandenen Überdachungen und Bodenabdichtungen ist eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch den Betrieb der Anlage nicht möglich und daher im rechtlichen Sinne ausgeschlossen. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes wäre daher bei der Beantragung einer wesentlichen Änderung für die IED-Anlage auch aufgrund des §10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich.